

Merkblatt der ZPBK

Reisezeit (Art. 8.8. GAV)

Beträgt die Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt (kumulativ gerechnet) ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle 30 Minuten oder weniger, so wird diese Reisezeit dem Arbeitnehmer nicht entschädigt. Übersteigt die tägliche Reisezeit 30 Minuten, so ist die übersteigende Mehrzeit zu vergüten. Es ist zu erwähnen, dass im Einzelarbeitsvertrag Regelungen gestattet sind, welche für den Arbeitnehmer günstiger sind. Nicht gestattet ist eine Regelung, welche mehr als 30 Minuten auf den Arbeitnehmer überwälzt.

Folgende Auslegungen ergeben sich:

- Als Reisezeit gilt die Verschiebe- oder Wegzeit von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeitsstelle. Sie umfasst alle Minuten und Stunden für eine Hin- und Rückfahrt pro Tag von und zur Arbeitsstelle.
- Ist die direkte Reisezeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle länger als von der Werkstatt, Firma oder Magazin, so zählt die Zeit als ob von der Werkstatt, der Firma oder dem Magazin gefahren würde. Ist hingegen die direkte Reisezeit geringer, so zählt sie ab Wohnort.
- Wartezeiten wegen Verkehrsstörungen gelten im Normalfall als Reisezeit. Anderes gilt nur wenn es offensichtlich wird, dass der Arbeitnehmer die Reisezeit „künstlich“ verlängert oder wenn das Verhältnis Distanz/Zeit unverhältnismässig wird. Es obliegt dem Arbeitgeber, die Unverhältnismässigkeit zu beweisen.
- Von der effektiven Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt gehen täglich maximal 30 Minuten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- Zugelassen werden auch z.B. bis zu 4 Fahrten pro Tag, je nach betrieblichem System, welches mittags eine Rückfahrt zur Werkstatt/Magazin vorsieht.
- Fahrten (Transfers) von Baustelle zu Baustelle (sog. Hüpfen) gehen nicht zu Lasten des Arbeitnehmers, d.h. fallen nicht unter den Begriff der Reisezeit, sondern zur produktiven Arbeitszeit.

Wichtiger Hinweis:

Die Bestimmung über die Reisezeit wurde vom Bundesrat als einzige normative Bestimmung des GAV nicht allgemein verbindlich erklärt (schlechtere Regelung als im OR) und entfaltet somit nur für Verbandsfirmen sowie durch Einzelvertragspartnerschaft Angeschlossene Geltung.